

Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Birkach (Bi 66)

Teilbereich II

Teilbereich I



Kartengrundlage
Stadtmessungsamt

Zeichenerklärung
Logo des Städtischen Bauamtes

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
STUMGART Städtebauliche Planung
Fildler

Plan-Nr.	Bi 66
Datum:	12.03.2015
MöBzBez:	
Gebäude:	
Anteilgeber:	
Abteilungsleiter/in:	Fischer/Beitz

Vergnügungsstätten
und andere
Einrichtungen im
Stadtbezirk Birkach



Text

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Birkach (Bi 66)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Birkach 1989/15 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.